

# Satzung des Wintersportclub Friesenheim

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- I. Der gegründete Verein führt den Namen:

**„Wintersportclub Friesenheim e.V.“**  
(Kurzform WSC Friesenheim)

Im folgenden „Verein“ genannt.

- II. Der Verein hat seinen Sitz in Friesenheim und wird durch Eintrag in das Vereinsregister rechtsfähig.

## § 2

### Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am **01. Januar** und endet am **31. Dezember** eines jeden Jahres.

## § 3

### Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch:
- a. Die Pflege, Förderung und Verbreitung des sportlichen Gedankens im Skilauf und Snowboarden unter anderem durch die Erteilung von Ski- und Snowboardkursen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie der Organisation und Durchführung von Ausfahrten.
  - b. Der Verein tritt für Förderung und Ausübung des Sports unter Berücksichtigung von Fairness und gesundheitlichen Grundsätzen ein und fördert einen pfleglichen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur.

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit**

- I. Der Verein mit Sitz in Friesenheim bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist Förderung des Ski- und Snowboardsports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erteilung von Ski- und Snowboardkursen und der Organisation und Durchführung von Ausfahrten.

- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen.
- VI. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II. Wer die Mitgliedschaft erreichen will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten.
- III. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- IV. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Verlust der Ehrenrechte oder durch Ausschluss.
- II. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes ist in schriftlicher Form dem Vorstand mitzuteilen und tritt zum Ende des Geschäftsjahres in Kraft.
- III. Eine Austrittserklärung muss spätestens 3-Monate vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Folgebeitrag für das neue Geschäftsjahr eingezogen.
- IV. Ein Mitglied, das trotz Zahlungsaufforderung seinen säumigen Beitrag nicht begleicht, wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen. Der Bescheid über die Ausschließung aus dem Verein, ist dem säumigen Mitglied schriftlich zuzustellen.
- V. Dem Auszuschließenden steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in einfacher Mehrheit.
- VI. Des Weiteren kann ein Mitglied, das in grobem Maße gegen die gültige Satzung, den Satzungszweck oder Interessen des Vereins verstößt, durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- VII. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Aktive, passive sowie Ehrenmitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- II. Stimmen sind nicht übertragbar.
- III. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der vom Verein per Bankeinzug eingezogen wird, zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- V. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen in jeder Hinsicht zu wahren.
- VI. Schäden die durch grobfahrlässiges Verhalten eines Mitgliedes verursacht wurden, sind von ihm vollumfänglich zu ersetzen.
- VII. Persönliche Veränderungen wie Anschrift, Bankverbindung oder familiäre Veränderungen sind dem Gesamtvorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

- I. Die Organe des Vereins sind
  - a. Der Gesamtvorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
  - a. dem 1. Vorstand
  - b. dem stellvertretenden Vorstand
  
- II. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorstand nur vertreten, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
  
- III. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Vorstand Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu einem Wert von 500€, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Zustimmung anderer Gesamtvorstandsmitglieder tätigen kann. Sie sind jedoch unverzüglich zu informieren.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

- I. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. Vorstand
  - Stellvertretender Vorstand
  - Schriftführer
  - Finanzverwalter
  - Sportwart Ski
  - Sportwart Snowboard
  - Beisitzer
  
- II. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder bei Gesamtvorstandssitzungen anwesend ist.

- III. Der Gesamtvorstand beschließt bei Gesamtvorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
- IV. Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- V. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln, mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren, gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Ihre Wiederwahl ist möglich.
- VI. Mitglied des Gesamtvorstandes kann nur ein ordentliches Vereinsmitglied werden.
- VII. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand während seiner Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- VIII. Alle Ämter sind ehrenamtlich.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- I. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- II. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

III. Die Tagesordnungspunkte sind mindestens:

- Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Gesamtvorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Verschiedenes

Weitere Anträge sind spätestens 3-Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen.

- IV. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- V. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- VI. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer wörtlich und schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorstand und ihm zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies im Interesse des Vereines für erforderlich hält oder wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereines**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 14**

#### **Inkassovollmacht**

- I. Der Finanzverwalter hat Vollmacht für alle Geldgeschäfte und ist berechtigt:
  - a. Zahlungen entgegenzunehmen und zu quittieren
  - b. Zahlungen laut Vorstandsbeschlüssen zu leisten
  - c. Kassenbelege und Kassenschriftwechsel zu unterzeichnen
  - d. Beiträge per Bankeinzug einzuziehen
- II. Jedes Kalendervierteljahr hat der Finanzverwalter dem Gesamtvorstand einen aktuellen Bericht über die Kassenlage zu geben. Dies ist im Protokoll zu protokollieren.

### **§ 15**

#### **Kassenprüfer**

- I. Alle Jahre sind von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer zu wählen. Er darf nicht dem Gesamtvorstand angehören. Der Kassenprüfer darf wieder gewählt werden.
- II. Der Kassenprüfer hat das Recht, Rechnungsbelege sowie dessen ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung, mit anderen Worten die Kassenführung zu prüfen und in sämtliche Rechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen.



Der Verein haftet nur im Rahmen der Sportunfallversicherung für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und haftet nur im Rahmen der Haftpflichtversicherung der einzelnen Fachverbände.

Vorstand:  
Siegfried Schmid

Stellvertretender Vorstand:  
Lars Arendt

Schriftführer:  
Carsten Hallmann

Finanzverwalter:  
Daniel Klasterer

Sportwart Ski:  
Fabio Jörgler

Sportwart Snowboard:  
Simon Beiser

Beisitzer:  
Kathrin Keller

Beisitzer:  
Lisa Vogelbacher